

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

103. JAHRGANG

1955

3. HEFT

Priesterliche Frömmigkeit und Rubrikenvereinfachung

Randbemerkungen zum Generaldekret der Ritenkongregation

Von P. Josef Löw C. Ss. R., Vizegeneralrelator der Ritenkongregation, Rom

Einleitung

Das Generaldekret über die Rubrikenvereinfachung¹⁾ kam wohl für die große Öffentlichkeit gänzlich unerwartet; daher auch die kuriosen Entgleisungen der Presse. Angesehene Zeitungen Roms, wie etwa „Giornale d'Italia“, „Il Tempo“, „Il Messaggero“, brachten alsbald nach Veröffentlichung des Dekretes in den „Acta Apostolicae Sedis“ unter auffälliger Überschrift die Nachricht, daß ab 1. Jänner 1956 die Messe abgekürzt werde, auf die Hälfte, auf zwei Drittel . . . Die kommunistischen Blätter, wie etwa „L'Unità“ und „Il Paese“, gingen noch weiter und nutzten die Gelegenheit zu böswilligen Ausfällen, wie etwa dem, daß die Messe nur mehr fünf Minuten dauern werde, da ja die Kirche wohl bemerkt habe, daß den Gläubigen der Gottesdienst nicht mehr zusage; man könne also künftighin am Sonntag die Messe recht bequem in den hygienischen Morgenspaziergang einbauen . . . Aber auch im Ausland konnte man solche und ähnliche Nachrichten lesen, wie etwa im Pariser „Figaro“, der von einer Kürzung der Messe auf ein Drittel redete. Das vatikanische Organ „L'Osservatore Romano“²⁾ brachte dann wohl eine noble Antwort und eine kurze, aber treffende Ausdeutung des Sinnes des Dekretes; aber trotz allem werden auch nicht alle Priester seinen wahren Sinn erfassen. Manche reden von Revolutionie-

¹⁾ „Decretum generale de rubricis ad simpliciorum formam redigendis“ vom 23. März 1955; Acta Ap. S. 47 (1955), 218—224. — Schreiber legt Wert darauf festzustellen, daß dieser Artikel am 1. Mai abgeschlossen wurde, also eine Woche nach Erscheinen des Dekretes; aus dem einfachen Grunde, weil es nicht unmöglich ist, daß bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die eine oder andere Erläuterung oder Zweifelslösung erfolgen könnte. Ebenso werden bis dahin auch richtige Rubrikenkommentare herausgekommen sein. Es handelt sich hier, um es scharf zu betonen, darum, solche Fehlurteile zu vermeiden, wie sie gleich unten angeführt werden, erwachsen aus einer gänzlich irrigen Grundeinstellung zu den Motiven und Absichten der neuen Verordnungen.

²⁾ Am Montag, mit dem üblichen Doppeldatum: Montag—Dienstag, 25.—26. April.

rung der Liturgie, andere behaupten, es sei viel zu wenig, was da verordnet wurde, andere meinen, das Ganze sei eigentlich ohne rechten Zweck oder zumindest unnütz und unzeitgerecht. Es mag daher nicht unangebracht sein, ein paar Worte über den wahren Zweck und die tatsächliche Tragweite des Dekretes zu sagen.

Welchem Brevierbeter und Zelebranten wäre z. B. nicht die gelegentliche Häufung von Pater, Ave und Credo oder von Oktaven aufgefallen? Fragen wir dann die „Kalendaristen“, die Rubrikenfachleute, die die Jahreskalender für die einzelnen Diözesen oder Orden zusammenstellen! Diese könnten Beispiele angeben von Verwicklungen und Ineinanderschiebungen, von Übereinanderlagerungen und gegenseitigen Ausschlüssen, von den hoffnungslos verzwickten Regeln der Präzedenz, dazu noch Motivmessen, Chor- und Konventmessen, von Fällen, wo auch der geriebenste Fachmann (man verzeihe den Ausdruck) die Fäden kaum mehr entwirren kann. Die Rubriken sind wie alle Gesetzessammlungen auf Grund eines natürlichen Prozesses gewachsen, haben sich an die immer dichter werdende Materie angepaßt, mußten immer mehr verworrene Fälle miteinbeziehen, sind zu einem Urwald zusammengewachsen, in dem kaum mehr ein Pfad zu finden ist, wie es ja auch jeder Advokat oder sonstige Jurist an den staatlichen Gesetzen erfährt. Die Grundkodifikation der Rubriken (*Rubricae generales*, sowohl für Brevier wie für Missale) geht auf die Zeit nach dem Tridentinum zurück. Jeweils hat man dann angefügt und eingeschoben, wie es eben ging. Unter Leo XIII. wurde in *Rubricis* vielerlei neu gefaßt und eingebaut, aber doch nur mit dem Gesamtergebnis, daß die Materie noch verwickelter wurde³⁾. Unter Pius X., der eine durchgreifende Generalreform der Liturgie in Aussicht nahm, die aber dann doch nicht zustandekommen konnte, wurden *Additiones et Variationes*⁴⁾ geschaffen, die auf die Generalrubriken folgen, aber nicht zu einem organischen Ganzen verarbeitet wurden (eben weil man auf die endgültige Reform in rascher Folge hoffte, die dann aber ausblieb). Unter Benedikt XV. und Pius XI. kamen neue Feste, Rangerhöhungen, neue Oktaven, also neue Komplikationen.

Die Andacht, die Frömmigkeit, die Feier der Liturgie, sei es Brevier, sei es Messe, hat mit der schon sprichwörtlichen Kompl-

³⁾ Es genüge anzudeuten, daß z. B. die Vorstudien über die Einführung des Unterschiedes von festum „*primarium*“ und „*secundarium*“ an die zehn Jahre währten. Das betreffende Dekret erschien am 22. August 1893, bestätigt am 27. desselben Monats (*Decreta auth.* 3810).

⁴⁾ Diese „*Additiones*“ erschienen für das Brevier im Jahre 1914, für das Missale im Jahre 1920, in den jeweiligen typischen vatikanischen Ausgaben. Der jüngst verstorbene, bekannte und verdiente P. Fr. X. Hecht hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, die Generalrubriken und die „*Additiones*“ in eines zusammenzuarbeiten: *Rubricae generales Missalis, Romae, Ephemerides Lit.*, 1940; *Rubricae generales Breviarii*, ebenda, 1941.

ziertheit kaum gewonnen. Im Gegenteil, die Ehrfurcht vor den notwendigen Regeln des Gottesdienstes hat stark abgenommen, die Willkür hat sich breitemacht. Ein einheitlicher, allgemein verbindlicher „Codex iuris liturgici“⁵⁾, in dem man sauber und klar die einzelnen Regeln in knapper Fassung eindeutig finden könnte, besteht nicht; die authentische Sammlung der Dekrete der Ritenkongregation⁶⁾ ist langsam zu einem unübersichtlichen Massenwerk angewachsen, wo es in einzelnen Fällen auch Widersprüche gibt und ungemein viel Ballast mitgeschleppt wird, so daß auch hier nicht leicht und nicht in allen Fällen die heute gültige Norm gefunden wird. Die „*probati auctores*“, auf die wohl auch die Ritenkongregation selber bisweilen hinweist, sind sich nicht immer einig. Wie alles Lebendige wächst ja auch die Liturgie immer weiter, die Verhältnisse ändern sich, Notwendigkeiten tauchen auf, die noch vor einem Jahrhundert, ja vor einem Jahrzehnt nicht geahnt wurden. Das Gesetz der Anpassung, ein unumgängliches Gesetz für alles Lebendige, macht sich auch in der Liturgie und damit im Rubrikenwesen geltend⁷⁾.

Alles in allem: Die Gesamtlage der Liturgie, Form und Art der Gottesdienstfeier, die pastorale Seite der Liturgie, Anteil der Liturgie an der priesterlichen Frömmigkeit (oder vielmehr For-

⁵⁾ Der Wunsch nach einer modernen, einheitlichen liturgischen Gesetzgebung ist weit verbreitet und durchaus berechtigt. Es wäre nicht undenkbar, daß im Laufe der erhofften und nunmehr auch angekündigten Reform auch dem Gedanken eines solchen Kodex nähergetreten werde. Es wäre sicher keine leichte und einfache, aber eine sehr dankenswerte Aufgabe.

⁶⁾ Die bekannte Sammlung ist schon seit längerer Zeit nicht mehr zu haben. Einem Nachdruck, wie er schon mehrmals von bekannten Firmen vorgeschlagen wurde, will die Ritenkongregation nicht zustimmen, da eine solche nur mehr historischen Quellenwert hätte; eine brauchbare Ausgabe verlangte eine sehr große und schwierige Arbeit, die unter den gegenwärtigen Umständen nicht gerechtfertigt erscheinen mag.

Es dürfte nicht unangebracht sein, hier einen Hinweis auf dieses an sich wertvolle, aber heute doch als Ganzes überholte Werk zu geben. Die amtliche Ausgabe umfaßt sechs Bände, von denen die ersten fünf von der Polyglotta de Propaganda Fide, der letzte von der durch Pius X. errichteten Polyglotta Vaticana gedruckt wurden. Eine nützliche, ja notwendige Fortsetzung bildet die private Sammlung „*Collectio Decretorum ad S. Liturgiam spectantium ab anno 1927 ad annum 1946*“, Roma, Edizioni liturgiche. Es ist die 2. Auflage einer Sammlung, die in der Zeitschrift „*Ephemerides Lit.*“ 1939, Heft 1 und 2, erschienen war. So gesucht und für den Fachmann unentbehrlich auch diese Sammlungen sind, so ist es doch nicht immer leicht, daraus den der augenblicklichen Lage entsprechenden Rechtsbestand festzustellen.

⁷⁾ Allgemein verbindliche Dekrete erscheinen immer auch in den „*Acta Apostolicae Sedis*“ und gehen in die lokalen bischöflichen Amtsblätter über; auch die verschiedenen Klerusblätter berichten fortlaufend. Am wichtigsten bleiben aber doch die Veröffentlichungen, weil auch viel reichhaltiger, der bekannten „*Ephemerides Liturgicae*“, Rom, von den PP. Lazzaristen besorgt, die sich in Liturgicis einen berechtigten Ruf erworben haben.

derungen der Liturgie an die priesterliche Frömmigkeit) und damit der Gesamtkomplex des liturgischen Rubrikenwesens sind in den letzten Jahrzehnten (und erst recht nach den ungeheuren Umwälzungen des letztvergangenen Zweiten Weltkrieges) derart, wie man zu sagen pflegt, „aktuell“ geworden, daß die allgemeine Meinung der kirchlichen Kreise, sowohl im Seelsorgeklerus wie auch an leitenden und verantwortlichen Stellen, immer dringender nach Entscheidungen, Entschlüssen, Reformen, neuen Formen zu rufen begann⁸). Wie immer in ähnlicher Lage blieb auch trotz ernsthafter Warnungen von seiten der allerhöchsten Autorität die „Selbsthilfe“ nicht aus. Eben diese oberste und allein zuständige Stelle hat aber auch in der letzten Zeit ganz eindeutig kundgetan, daß der Gesamtbereich der Liturgie „aktionsreif“ geworden ist.

Der Heilige Vater Pius XII. (um nur das Hauptsächliche rasch anzudeuten) hat in seiner großen Liturgieencyklika „*Mediator Dei*“⁹) die Hauptfragen der Liturgie nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite hin gründlichst und richtungsweisend behandelt. Auf dem Gebiete der Ritualien ist eine merkliche pastoral-praktische Einstellung wahrzunehmen¹⁰). Die Psalmen, einer der Hauptbestandteile des Offiziums, sind in einer neuen und fraglos lesbareren Fassung vorgelegt und zugelassen worden¹¹); die Osternachtfeier scheint eine weitere Entwicklung anzubahnen¹²). Das Dekret, das den Ausgangspunkt unserer Ausführungen bildet, deutet nunmehr auch offen und kaum mißzuverstehend an, daß tatsächlich eine eigene Kommission an der

⁸) Es ist ganz unmöglich, auch nur anzudeuten, was alles an Studienmaterial in dieser Hinsicht aufgelaufen ist, zumal in liturgischen Zeitschriften, in sonstigen Klerusblättern, in eigenen Studien und vor allem in den Archiven der Ritenkongregation. Großes Aufsehen machte seinerzeit das Werkchen des Kardinals von Bologna, Nasalli-Rocca, das drei Auflagen erlebte und von vielen (irrig!) als amtlich angesehen wurde: *De Breviario Romano et Calendario ejusdem Breviarii Reformando*, 3. Auflage, Bologna 1948. Die „*Ephemerides Lit.*“ haben seit einigen Jahren Vorschläge zur Generalreform der Liturgie gesammelt und veröffentlicht.

⁹) *Acta Ap. S.* 39 (1947), 521—600, Datum 20. November 1947; vgl. A. Bugnini, *Documenta pontificia ad instaurationem liturgicam spectantia* 1903—1953, Roma, Edizioni liturgiche, 1953, 96—164; dazu die vielen Kommentare in den verschiedensten einschlägigen Zeitschriften.

¹⁰) Es genüge, auf das bekannte deutsche oder französische Rituale hinzuweisen, die stark zweisprachig sind. Über den so wichtigen Komplex der Volkssprache in der Liturgie ist jetzt vor allem nachzulesen: C. Korolevskij, *Liturgie en langue vivante. Orient et Occident*, Nr. 18 der Sammlung *Lex orandi*, Paris, Les éditions du Cerf, 1955.

¹¹) Darüber berichtet jetzt ausführlich P. A. Bea in: *Biblica* 36 (1955), 161—181, unter dem Titel: *I primi dieci anni del nuovo Salterio latino*. Es ist das eine erweiterte und tiefer begründete Wiedergabe seiner viel beachteten Konferenz am Bibelinstitut, gehalten am 30. Jänner d. J.

¹²) *Acta Ap. S.* 43 (1951), 128—137; 44 (1952), 48—63; dazu zahllose Kommentare und Berichte, die hier nicht näher angeführt zu werden brauchen.

allgemeinen Liturgiereform arbeitet. Dieselbe Kommission erscheint denn auch als jenes Organ, das die Verordnungen über die Rubrikenvereinfachung ausgearbeitet hat¹³⁾.

Motivierung der Rubrikenvereinfachung

Nach dieser etwas umständlichen Einleitung kommen wir zur Sache. Das Dekret, welches den Verordnungen vorausgeht und diese in Kraft setzt, gibt sehr eindeutig das Hauptmotiv an, um dessentwillen sie erlassen sind: Cum nostra hac aetate sacerdotes, praesertim illi qui curam animarum gerunt, variis novisque in dies apostolatus officiis onerentur, ita ut divini officii recitationi ea qua oportet animi tranquillitate vix attendere possint . . . Die Überbelastung vor allem des Seelsorgeklerus, der sich Tag um Tag von immer neuen und drängenden Aufgaben überfallen sieht¹⁴⁾ und daher die zu einer ruhigen, gesammelten, wahrhaft frommen und fruchtbaren Verrichtung des Breviergebetes nötige Zeit und Ruhe kaum mehr aufbringt. Dieser höchst nachteilige Zustand, der dem innersten Kern der priesterlichen Existenz gefährlich wird, gibt den Anlaß zu einer zunächst freilich nur vorläufigen, aber immerhin ausgiebigen Umordnung im Rubrikenwesen. Die eigentliche, endgültige Reform der Liturgie, die eindeutig im Dekret als schon in Vorbereitung bezeichnet wird, deren Erscheinen aber immerhin noch einige Jahre voraussetzt, kann und wird dann, eben weil allumfassend, viel weitreichender und tiefgreifender sein können. Einiges sollte aber schon jetzt getan werden, um einerseits eine wirkliche Abhilfe, wenn auch in beschränkterem Ausmaße, zu gewähren und andererseits einen langsam unerträglichen und sicherlich unguten Zustand zu bessern, vor allem, wie das Dekret sagt, um der priesterlichen Frömmigkeit wieder neuen Halt zu geben. Darum also die Verordnungen zur Vereinfachung der Rubriken!

Also keine „Revolution“, kein Umsturz des Vorhandenen! Im Gegenteil, ein Grundsatz in der Aufstellung der Verordnungen war gerade der, alles so anzuordnen, daß die bisherigen Bücher, Brevier und Missale, weiterhin in Gebrauch bleiben — ohne Zusätze, Ergänzungen, Einlagen und derlei. Nur Kürzungen,

¹³⁾ Im Dekret heißt es tatsächlich: Summus Pontifex Pius P. P. XII . . . rem . . . commisit peculiari virorum peritorum Commissioni, quibus studia de generali liturgica instauratione demandata sunt.

¹⁴⁾ In diesem Zusammenhang darf ich auf einen Artikel hinweisen, der in der Zeitschrift „Heiliger Dienst“ 8 (1954), 107—122, erschienen ist, zumal auf die Ausführungen auf S. 108 f., 111 f., und vor allem S. 121 f., wo ausdrücklich von den Gegenmitteln gegen die Überlastung des Klerus gesprochen wird. Auch die endgültige Reform der Liturgie kann und will kein Allheilmittel gegen die priesterliche Überarbeitung sein; der Priester muß auf andere Weise und durch andere Mittel entlastet und für seine echt priesterliche Aufgabe voll freigestellt werden. Die „Actio catholica“ hätte hier eines der schönsten Betätigungsfelder.

Auslassungen, die am Grundstock der Bücher nichts ändern, sind vorgesehen. Diese maßvolle Grundhaltung legte auch wieder Beschränkungen auf, und manche an sich durchführbare und wünschenswerte Anordnung wurde wieder vom Plane abgesetzt, eben um die jetzt geltenden Bücher — und damit auch die Finanzen des Klerus — zu schonen. Daher die Klausel im Dekret, die den vom Heiligen Stuhl anerkannten liturgischen Verlegern verbietet, die Neuerungen in die liturgischen Bücher einzuführen, falls sie Neudrucke veranstalten wollten. Ohne diese Klausel wäre eine leicht eintretende Folge, daß eine Art Wettlauf entstünde, die erste vereinfachte Ausgabe herauszubringen; der Klerus aber, der zum Großteil in den letzten Jahren sich des neuen Psalteriums wegen neue Breviere angeschafft hat, würde wieder zu neuen Ausgaben verlockt werden, die sich nach wenigen Jahren als unnütz herausstellten, weil die endgültige Reform der Liturgie ohne Zweifel die Neuanschaffung von Brevier und Missale erfordern wird. Wer jetzt aus welchem Grunde immer neue Breviere oder Missalien benötigt, mag sie ruhig anschaffen, da ja auf Grund der Verordnungen die Neuerungen nur in Auslassungen, aber nicht in Textänderungen bestehen.

Damit kommen wir zum **Text der Verordnungen**. Hier kann nicht ein vollständiger und bis in das einzelne gehender Kommentar gegeben werden; das würde zu weit führen und ist auch nicht so nötig. Es genügt und ist eigentlich wichtiger, die Grundhaltung und die Hauptneuerungen kennenzulernen, aus denen sich die wichtigsten praktischen Folgerungen leicht ableiten lassen. Im einzelnen muß sich ja doch der Brevierbeter und Messelers an die Jahr um Jahr erscheinenden Ordines halten, in denen die Feinheiten (ohne die es nun einmal im Rubrikenwesen nicht abgeht) enthalten sind. Daher treten die Verordnungen, die getroffen werden, mit 1. Jänner 1956 in Kraft, um so dem Klerus gleich auch den „Ordo“ in die Hand geben zu können, in dem er die genaue und bis in das einzelne gehende Anweisung für die Verrichtung des Breviers und die Feier der Messe finden wird.

Die Verordnungen im einzelnen

Nach dem üblichen Schema der Rubrikengesetze gibt es „Tituli“ als Hauptteile und dann einzelne Nummern, bisweilen mit Untertiteln; im ganzen fünf Titel und 54 Nummern. Titel I gibt allgemeine Anweisungen, Titel II behandelt das Kalendarium, Titel III die Kommemorationen, einen Gegenstand, der Brevier und Missale gemeinsam ist, Titel IV und V behandeln sodann Brevier bzw. Missale.

Titel I: Allgemeine Anweisungen

Das Generaldekret über die Rubrikenvereinfachung gilt nur für den römischen Ritus, also nicht etwa für den ambro-

sianischen oder für den monastischen, den Dominikaner-, Karmeliter-, Prämonstratenserritus (um einige zu nennen), wohl aber z. B. für die Franziskaner, Augustiner-Eremiten und andere, die den römischen Ritus befolgen, wenn auch mit sehr ausführlichem eigenem Proprium.

Unter dem Fachausdruck *calendarium* sind sowohl der allgemeine Kirchenkalender wie auch die einzelnen Diözesan- oder Ordensproprien gemeint. Das Dekret gilt sowohl für die private wie für die chormäßige Rezitation des Offiziums, wenn nicht ausdrücklich anderes bemerkt wird. Endlich wird verfügt, daß alle Einzelindulte (*indulta particularia*) sowie alle Gewohnheiten, auch solche, die ganz besonderer Erwähnung bedürfen, insoweit sie den Anordnungen dieses Dekretes entgegenstehen, als abgeschafft zu betrachten sind. Es soll dem Vereinfachungsdekret ein allgemeiner und genauer Vollzug garantiert werden. Privatfrömmigkeit oder derlei soll keine Handhabe bilden, um den Zweck des Dekretes wieder in Frage zu stellen¹⁵). Obwohl es eigentlich selbstverständlich ist, wird ausdrücklich festgesetzt, daß alle bisherigen Rubriken in Kraft bleiben, soweit sie nicht im vorliegenden Text abgeändert werden.

Titel II: Änderungen im *Calendarium*

Dieser Titel enthält (Nr. 1 und 2) eine grundlegende Vereinfachung, welche dann Anlaß gibt, in einer Reihe von Untertiteln weitere, vielfach damit zusammenhängende Vereinfachungen vorzuschreiben. Diese grundlegende Vereinfachung, die den ganzen Kalender betrifft¹⁶), bezieht sich auf den Grad und Ritus des

¹⁵) Ein Beispiel! Der Ordinarius einer großen Diözese mit klingendem Namen reicht ein neues Offizium für ein Diözesanfest mit wirklich auffallend langen Lesungen der 2. Nokturn ein. Man macht auf diese Länge aufmerksam, die dem Klerus beschwerlich fallen könnte. Antwort: Der Klerus wird sich glücklich schätzen, daß er diese langen Lesungen bekommt, da sie ja doch die Diözesangeschichte berühren. Man approbierte also die langen Lesungen, weil der Bischof es so haben wollte.

Gefühlsmäßig mag manche der Verordnungen etwas befremden, aber schließlich ist die amtliche Liturgie nicht dazu da, um „Devotionen“ zu pflegen. Nicht nur dem Priester, auch dem Volke ist mit der schlichten, klaren, aber gnadenhaft wirksamen Liturgie besser gedient als mit einer Überladung mit Elementen, die an sich liturgiefremd sind. Dabei soll der außerliturgischen Frömmigkeit in keiner Weise nahegetreten werden. Aber es sind doch zwei verschiedene Felder, auch wenn sie sich gegenseitig recht nahe berühren.

¹⁶) Der „Kalender“ im Sinne von Heiligenliste ist nicht direkt betroffen worden; kein Fest wurde ausgeschaltet, bloß eine Reihe im Rang erniedrigt. Eine Reform des Heiligenkalenders wäre eine ganz andere Sache und dürfte zu den schwierigsten und heikelsten Problemen der Generalreform gehören. Andererseits hat die rein lineare Rangerniedrigung von Festen bisweilen auch Unebenheiten im Gefolge, die man vermieden sehen wollte; aber da hätte man eben gleich das ganze Heiligenkalendarium kritisch durcharbeiten müssen, was gelegentlich dieser rubrikalen Vereinfachung nicht ausführbar war.

Semiduplex, die hiemit abgeschafft werden. Tage, die bisher als *Semiduplex* gefeiert wurden, sind in Hinkunft als *Simplex* zu halten. (Die Pfingstvigil, bisher *simplex*, und die Tage innerhalb der großen privilegierten Oktaven Weihnachten, Ostern, Pfingsten, werden *duplex*.) Die Abschaffung des *Semiduplex* führt nun zu weiteren, vielfach sehr ausgiebigen Vereinfachungen.

a) Die *Sonntage* sollen — die liturgische Bewegung, zumal unter pastoralem Gesichtspunkt, hat hier weitreichend vorgearbeitet — wieder mehr betont werden. Schon der hl. Papst Pius X. hat in dieser Richtung viel getan. Es blieb aber z. B. der seltsame Gegensatz zwischen Grad und Ritus, so daß Pfeiler-sonntage des Kirchenjahres — die Sonntage 1. Klasse — den Ritus des *Semiduplex* hatten mit allem Zubehör, wie *Preces*, *Suffragium* und derlei. Die tragenden Sonntage des Kirchenjahres werden nunmehr einfachhin *duplex* 1. Klasse, zugleich mit einer Bereicherung der Zahl. Es sind nunmehr alle vier Adventsonntage, die Sonntage der Fasten- und Passionszeit, der Ostersonntag, der Weiße Sonntag, der Pfingstsonntag. Diese tragenden Pfeiler des ganzen liturgischen Jahres werden absolut gesichert; sie werden allen Festen vorgezogen, sowohl in der Ganzfeier wie in den Vespern (Okkurrenz und Konkurrenz¹⁷). Immerhin ist für den 2., 3., 4. Adventsonntag eine Milderung insofern angesetzt, als gestattet wird, falls auf einen solchen Sonntag ein Fest 1. Klasse trifft (gedacht ist vor allem an den 8. Dezember), alle Messen (außer der Konventmesse) vom Fest zu feiern¹⁸).

Die übrigen Sonntage (also bisherige Sonntage 2. Klasse [*Septuagesima*, *Sexagesima*, *Quinquagesima*] und die Sonntage „*per annum*“) werden *duplex*, die erstgenannten *duplex* 2. Klasse, die anderen *duplex minus* (aber mit den bisherigen, bzw. mit neuen Bevorzugungen). Da in den Brevieren die Sonntage alle als *semi-*

¹⁷) Die „Okkurrenz“ und die „Konkurrenz“ gehören zu den verwickeltsten Stücken der Rubriken. Bekanntlich versteht man unter Okkurrenz das Zusammentreffen zweier (oder mehrerer) Offizien am gleichen Tag, unter Konkurrenz das Zusammentreffen in den Vespern. Dabei handelt es sich darum, den Vorrang festzustellen und daraus abzuleiten, wie die Tagesfeier und die Vesper gehalten werden muß. Das alles hat zu überfeinerten Maßmethoden geführt, die nur mehr den Spezialisten einigermaßen geläufig sind.

¹⁸) Das Fest Mariä Empfängnis war der Grund, warum unter Pius X. bloß der 1. Adventsonntag ein Sonntag 1. Klasse wurde. Die Dogmatisierung der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariä hatte zur Folge, daß das Fest immer weiter ausgebaut wurde mit Oktav (die bei einem bloß dreiwöchigen Advent gleich ein Drittel davon wegnahm) und auch mit Vigil, die aber doch nur in der Messe, aber nicht im Offizium gefeiert werden konnte. Anderseits ist (leider!) das hohe Marienfest in sehr vielen Ländern kein kirchlicher Feiertag, sondern Arbeitstag. Die Zulassung der Messe am 2. Sonntag (der hier in Betracht kommt) dürfte genügen, um das Volk zu befriedigen. Es bleibt selbstverständlich frei, die Festoktav oder Festnovene zu halten.

duplex behandelt sind, also u. a. die Antiphonen am Beginn der Psalmen nur „angedeutet“ sind, so wird die eigentlich von nun an geltende „Verdoppelung“ derselben gleich am Anfang nicht mit- vorgeschrieben. Also eine augenfällige Übergangsverordnung!

Außerdem wird das Verschieben von Sonntagen auf den Samstag vorher oder das Nachholen der Messe in der Woche nachher abgeschafft. (Es bleibt nur das vollständige Verlegen der Sonntage nach Epiphanie auf die Zeit nach Pfingsten.) Endlich wird noch festgelegt, daß jedes Fest des Herrn, falls es auf einen Sonntag fällt, den Platz des Sonntages einnimmt, aber mit Kommemoration desselben.

Es scheint hier ein erster Schritt getan zu einer noch weitergehenden zukünftigen Heraushebung der Sonntage aus der allgemeinen liturgischen Ebene, um dem „Tag des Herrn“, dem allwöchentlichen „Kleinostern“, zu seiner ihm von Rechts wegen zustehenden Bedeutung zu verhelfen¹⁹⁾.

b) Die *Vigilien* werden merklich eingeschränkt. Man halte sich vor Augen, daß sie schon längst keine „Nachtwachen“ mehr sind, sondern nur eine Art vorbereitende Kommemoration eines nachfolgenden Festes. Also — wie so oft in der liturgisch-rubrikalen Entwicklung — eine Richtung in das rein Formalistische! Von den privilegierten Vigilien, die absolut gefeiert werden müssen, bleiben bloß zwei: Weihnachten und Pfingsten (die Ostervigil hat ja einen eigenen Charakter). Von den übrigen Vigilien bleiben nur fünf: Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt; Johannes der Täufer, Peter und Paul und Laurentius; also die frühen Vigilien, die alte, eigene Formulare haben, die man nicht verlieren möchte²⁰⁾.

c) Die *Oktaven* sind vielfach auch zu einem rein formalistischen Element geworden, zu einer Dekoration, die nun einmal

¹⁹⁾ Die Feste 2. Klasse gehen bekanntlich den gewöhnlichen Sonntagen vor, also u. a. die Apostelfeste, viele Marienfeste, aber auch andere Feste, die an sich für den Bau und Lauf des Kirchenjahres weniger Wert haben; zumal die vielen Proprienfeste, für die (noch oft aus „Frömmigkeits“-Gründen) eigens der Rang der 2. Klasse erbeten wird. Eine noch weitergehende Sicherung auch der einfachen Jahressonntage dürfte wohl gewünscht und erhofft werden. Freilich ist eine Voraussetzung dazu der Unterricht des gläubigen Volkes, damit es im Sonntag wirklich den „Tag des Herrn“ sieht und versteht, daß vor der Sonne die Sterne erbleichen. Die Frage der Sonntagsheiligung ist bekanntlich eine der brennendsten, die die Pastoral-liturgie kennt.

²⁰⁾ Den formalistischen Charakter, den heute die Vigilien vielfach angenommen haben, sieht man auch daraus, daß sie sehr häufig von anderen Festen überlagert worden sind; auch die Auseinanderreißung von Vigil und Fest ist an sich ein Unding. Die neuen Verordnungen bestimmen denn auch, daß, falls eine der gebliebenen Vigilien auf einen Sonntag fällt, sie nicht mehr wie bisher vorausgenommen wird, sondern ausfällt. Da nun u. a. auch die Vigil von Allerheiligen wegfällt, ist damit automatisch auch das vom Kodex vorgesehene Fasten aufgehoben (vgl. Can. 1252, § 2).

für gewisse Feste nötig erschien und dabei die Liturgiefeier vielfach unnötig beschwerte, ohne die wahre Andacht zu fördern. Eine „Diskriminierung“ der Feste in Hinsicht auf allfällige Oktaven erschien nicht angezeigt. Bei der wirklich fast maßlosen Ausdehnung (man denke an die vielen Partikularoktaven!) gab es wohl nur eine Rettung, den vollständigen Verzicht auf alle Oktaven außer der für die drei Grundfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Diese behalten ihre privilegierten Oktaven. Sämtliche anderen Oktaven sind aufgehoben. Ausdrücklich wird nochmals betont: sowohl im allgemeinen Kirchenkalender wie in den Einzelkalendern²¹⁾. Während die Feier der Weihnachtsoktav bleibt, wie sie jetzt ist (nur daß allfällige Tage innerhalb der Oktav duplex werden), um in den bisherigen Büchern nichts ändern zu müssen, werden die Tage der Oster- und Pfingstoktav zu duplex und schließen jede Kommemoration aus.

Die Aufhebung der Oktaven macht nun eine Reihe von Übergangsbestimmungen nötig, die sich auf die Ex-Oktaven von Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und Herz-Jesu-Fest beziehen. Ohne den Fachausdruck zu gebrauchen, wird praktisch ein „tempus natalicium“, ein „tempus Epiphaniae“ und ein „tempus Ascensionis“ eingeführt. An den Tagen vom 2. bis 5. Jänner (bisher Oktavtage von Stephan, Johannes Ev., Unschuldige Kinder und Vigil von Epiphanie) wird die Weihnachtszeit weitergeführt (ohne in den Texten der Bücher etwas zu ändern) als Ferialoffizium, das die Wechselteile aus dem Text des 1. Jänner nimmt, ebenso die Messe. Ähnliches gilt für die aufgehobene Oktav von Epiphanie und Himmelfahrt, hier bis Pfingsten (also die Hl.-Geist-Novene!). Die bisherigen Oktavtage werden Feriae mit Weiterbenützung der Festteile. Eine Neuerung, die sich aber leicht erklärt und die — praktisch — gar keine ist, findet sich am 13. Jänner, bisher Oktavtag von Epiphanie, gewidmet der Feier der Gottesoffenbarung anlässlich der Taufe Jesu. Dieses Gedenken durfte nicht fallengelassen werden. Daher ordnet das Dekret die Feier der „Commemoratio Baptismatis D. N. Jesu Christi“ als

²¹⁾ Die Hochfeste, die jetzt ihre Oktaven verloren haben, können bei der geplanten Generalreform auch in anderer Weise hervorgehoben werden. Paris und andere Diözesen, wie auch einige Orden, haben z. B. die Oktav von Mariä Himmelfahrt privilegiert; in Rom ist die Oktav von Peter und Paul privilegiert; in einigen Orden ist das Fest des Stifters mit privilegierter Oktav ausgezeichnet gewesen. Als Pius XI. die Heiligen Franz von Assisi und Katharina von Siena als Hauptpatrone von Italien aufstellte, wurde ausdrücklich die Feier der an sich vorgeschriebenen Oktaven ausgenommen.

Für die ganze Kirche werden nunmehr aufgehoben: vier privilegierte, sechs gewöhnliche Oktaven und acht verschiedene Typen von gewöhnlichen Partikularoktaven; ferner fünf einfache Oktaven und der einzige bestehende Typus einer Partikularoktav dieser Gattung. Davon sind 75 Tage im allgemeinen Kirchenkalender betroffen; doch eine ausgiebige Vereinfachung!

Duplex maius an mit den Formularen des bisherigen Oktavtages (13. Jänner).

Die bisherigen Oktavtage von Fronleichnam und Herz-Jesu werden einfache Ferialtage; die einfallenden Sonntage, die bisher ein Officium „mixtum“ hatten, mit den Wechselteilen meist vom Fest, werden beibehalten, wie sie jetzt sind (wieder, um in den Büchern nichts zu ändern). Schließlich bleibt die hieraus folgende Inkonsequenz insofern nicht ohne Rechtfertigung, als ja vielfach an diesen Sonntagen, auch nach Abschaffung der liturgischen Oktav, die äußere Feier bestehen bleibt²²⁾.

d) Bei den Heiligenfesten wirkt sich die Aufhebung des Semiduplex ausgiebig aus: die bisherigen Heiligenfeste mit dem Grad des Semiduplex werden Feste mit Ritus simplex (also aus Festen mit neun Lesungen zu solchen mit drei Lesungen); es trifft fast 60 Tage.

Die bisherigen Simplex-Feste werden, um nicht deren Zahl grundlos zu mehren, aber auch um neue Komplikationen durch Zusammenfallen von mehreren Simplex-Festen zu verhindern, zu einfachen Kommemorationen in Ferialtagen ohne historische Lesung (also bloß in den Laudes und in der Messe; das, was im benediktinischen Ritus „memoria“ heißt); das trifft fast 40 Tage.

Ein letzter Punkt, nicht ohne pastorale Note, bestimmt, daß in der Fastenzeit bis zur Karwoche, ausgenommen es fällt ein Fest 1. oder 2. Klasse ein, nicht nur (wie bisher schon) die Messe, sondern auch das Offizium (freilich nicht im Chor, nur privat) von der Feria sein darf, was nebenbei auch eine Abkürzung bedeutet, aber als Hauptzweck den hat, die Fastenzeit mehr zur Geltung zu bringen als bisher, zumal doch das eigentliche körperliche Fasten kaum je wieder seine alte Bedeutung zurückgewinnen wird²³⁾.

²²⁾ Wie schon in Anm. 18 gesagt wurde, bleibt es jedem unbenommen, bisherige Oktaven (Novenen) weiter zu feiern, ganz nach Herkommen. Ja, es wäre sogar unangebracht, diese volkstümlichen Feiern abzuschaffen. Amtliche Liturgie und Volksfeier müssen durchaus nicht immer haarscharf aufeinander abgepaßt sein.

²³⁾ In der altchristlichen Praxis (als überhaupt noch sehr wenige Heiligenfeste bestanden) war die Fastenzeit von Heiligenfeiern frei; die Aufmerksamkeit von Klerus und Gläubigen war ausschließlich auf die großen und in die Tiefe gehenden „Exerzitien“ gerichtet, die durch 40 Tage und nicht nur mit Gottesdienst und leiblichem Fasten, sondern ebenso mit einer Reihe von sonstigen Tugendübungen, wie Almosengeben, guten Werken, Armenhilfe, Selbstzucht, auf das große Ostergeheimnis vorbereiten wollten. Das unaufhaltsame Eindringen der Heiligenfeste, zumal im Mittelalter, zerbröckelte langsam, aber sehr sicher das Grundwesen der Fastenzeit, und als gar das Fasten als solches durch die Macht der Umstände des heutigen Lebens praktisch außer Gebrauch kam, war auch schon der Sinn der Fastenzeit so sehr verdunkelt, daß die vermehrte Praxis des christlichen Tugendlebens und die erhöhte Ausübung der christlichen Caritas als ebenso echte „Fastenzeitübung“ dem Volke (und auch dem Klerus) nicht mehr geläufig

Titel III: Kommemorationen

Das Kapitel der Kommemorationen ist in der Rubrikenlehre eines der allerverwickeltesten, und es schien fast aussichtslos, den Knäuel von Bestimmungen zu entwirren. Hier half nur eine knappe Neufassung mit möglichst einfachen Grundregeln. Das ist aber rascher gesagt als durchgeführt. Nur wer sich in dieser Spezialmaterie sehr gut auskennt und selber, eventuell als Kalendardarist, genötigt war, den Wust von Regeln und die vielen Verwicklungen, die es da geben kann, kennenzulernen und zugleich die richtige Lösung zu suchen, kann ermessen, was es gekostet haben mag, hier mit ein paar Regeln durchzukommen, deren Anwendung immer noch, wenn es einmal recht heikel wird, zu Zweifeln führen kann. Die Kommemorationen sind jetzt grundsätzlich in zwei Klassen geteilt worden: in solche, die niemals ausfallen können und vor allen anderen Kommemorationen den unbedingten Vortritt haben, und in solche, die allenfalls auch ausfallen können, wenn die betreffenden Bestimmungen zutreffen.

Kommemorationen, die immer gehalten werden müssen, sind folgende fünf: von jedem Sonntag; von jedem Fest 1. Klasse; von allen Ferien des Adventes und der Fastenzeit; von den drei Quatembertagen des September; von der Litania maior (25. April). Diese Tage sind also sozusagen privilegiert und können niemals übergangen werden. Sind sie zu commemorieren, dann immer an erster Stelle. Die Auswahl dieser Tage benötigt keine weitere Begründung.

Alle übrigen Kommemorationen, die etwa eintreten sollten, sind nur zulässig bis zur Zahl von drei Orationen im ganzen. Mit anderen Worten, um ja genau zu sein: außer der Tagesoration nur noch zwei andere Orationen! Alles, was hier von Kommemorationen gesagt wird, gilt sowohl vom Offizium wie von der Messe, sowohl von den Vespern wie von der Ganztagsfeier.

Die nicht absoluten Kommemorationen unterliegen aber noch weiteren Beschränkungen. Abgesehen also davon, daß sie erst nach den allfälligen „unausläßlichen“ (man gestatte den Ausdruck!) eingeschaltet werden dürfen, wird noch bestimmt: An

war. Die vielen Heiligenfeste, die zumal in den letzten Jahrhunderten immer noch in die Zeit der Quadragesime einströmten, haben dann auch die rein liturgische Feier dieser so wichtigen Zeit des Kirchenjahres schwer beeinträchtigt. Der hl. Papst Pius X. suchte etwas vorzubeugen; es wurde gestattet, wenigstens die Messe vom Ferialtag der Fastenzeit zu lesen. Jetzt geht man einen Schritt weiter: auch das Offizium ist nunmehr gestattet (außer an Festen 1. und 2. Klasse), und es ist unschwer vor auszusehen, wohin die Gesetzgebung steuert. Der ambrosianische Ritus läßt heute noch kein Fest in der Fastenzeit zu (Josef und Mariä Verkündigung sind erst Ende des letzten Jahrhunderts angenommen worden). Der Zug in das Wesentliche zeichnet sich immer deutlicher ab, auch in dieser „Vereinfachung“, und damit ist dem Klerus ein Signal gegeben, das beachtet werden sollte.

Sonntagen 1. Klasse, also an den Grundpfeilern der Jahresfeier, an den Festen 1. Klasse, an den privilegierten Ferien und Vigilien (Weihnachts- und Pfingstvigil, Aschermittwoch und Wochentage der Karwoche), außerdem, wenn eine feierliche Votivmesse „in cantu“ oder als „solemnis“ (mit Diakon und Subdiakon) gehalten wird, gibt es keine andere Kommemoration. An Festen 2. Klasse und an den übrigen Sonntagen (die nicht 1. Klasse sind) gibt es nur eine Kommemoration (immer außer und nach den allenfalls eintreffenden „unausläßlichen“). An allen anderen Tagen gibt es nur zwei Kommemorationen (denn im ganzen dürfen ja nur mehr drei Orationen sein!).

Damit ist der nicht mehr gut tragbaren Häufung von Kommemorationen, sowohl im Offizium wie in der Messe, ein Riegel vorgeschoben. Notwendige Kommemorationen sind eigens geschützt, so daß für das Kirchenjahr und damit für die Frömmigkeit notwendige Gedächtnisse nicht ausfallen; anderseits sind nicht derart notwendige Gedächtnisse vernünftig geregelt. Man sieht leicht, wie die Sonntage wieder bevorzugt sind. Man denke dabei an die Pfarrmessen, an die sonntäglichen Gemeinschaftsmessen, die nunmehr ohne den heute so oft lästig empfundenen Apparat von Kommemorationen gehalten werden können²⁴).

Außer diesen Bestimmungen, die die Zahl der Kommemorationen neu ordnen, wird nun auch die Form der Kommemorationen vereinfacht. Diese geschieht nur mehr: im Offizium durch Vers und Antiphon von Magnificat bzw. Benedictus und Oration; in der Messe durch Oration, Sekret und Postcommunio; alle anderen Elemente, die bisher zu Kommemorationen herangezogen werden konnten, wie z. B. die „nona lectio“, der Vers in der Prim (im Responsorium breve), die Schlußstrophe gewisser Hymnen, in der Messe Credo und Präfation wie Schluß-evangelium, sind außer Kurs gesetzt (ausgenommen, wo es sich nicht um ein Fest, sondern um die „Zeit“ handelt, also Advent, Weihnachtszeit, Epiphaniezeit, Fastenzeit, Himmelfahrtszeit).

Es bedarf wahrhaft keiner langen Beweisführung, um zu sehen, daß diese neuen Bestimmungen das ganze Kommemora-

²⁴) Es sei wiederholt, daß in der hier geschilderten Rubrikenreform, die sich die „Vereinfachung“ zum ersten Ziele setzt, der der heutigen Zeitlage so wichtige und heilsame Zug zum Wesentlichen immer wieder hervortritt. Gerade die Wucherungen im Rubrikenbereich haben nur zu oft von wichtigen und grundlegenden Dingen in der Liturgie abgelenkt und viel zuviel der Kleinlichkeit und I-Tüpferei Raum gegeben. Hier liegt wohl der große Gewinn und der wahre Wert der eben vorgenommenen, wenngleich interimistischen Verordnungen. Man darf sich dann wohl von der eigentlichen Generalreform der Liturgie noch viel mehr das Wiederherstellen des Grundsätzlichen und Wesenhaften erwarten; jedoch sollte inzwischen, sowohl bei Klerus wie Gläubigen, die liturgische Nacherziehung (wenn man sich so ausdrücken darf) viel mehr gepflegt werden, damit einmal die eigentliche Reform auch den Boden finde, auf dem sie wirklich zur Vollfrucht ausreifen kann.

tionswesen auf eine ganz neue und wesentlich einfachere Basis stellen und damit fraglos eines der vielfach lästig empfundenen Elemente der Zerstreuung und Unandacht ausschalten, immer abgesehen von der mitfolgenden Kürzung²⁵⁾.

Titel IV: Änderungen im Brevier

Es folgen nun eine Reihe kleinerer Einzelverfügungen, die sich direkt auf das Offizium beziehen.

a) Die Pater, Ave bzw. Credo am Anfang und Ende der einzelnen Horen sind außer Gebrauch gesetzt. Auch sonstige etwa bestehende Gebete, die vorher oder nachher „laudabiliter“ vorgesehen waren, fallen weg.

b) Nur einmal, und zwar am Ende des ganzen Tageszyklus der Horen, also nach der Komplet, bleibt die sogenannte Antiphona finalis bestehen, auf die auch die Ablässe übertragen sind, die bisher auf dem Gebet „Sacrosanctae“ lagen.

c) Bezüglich einiger anderer Teile des Offiziums gelten die folgenden Bestimmungen. Eigenhymnen an Heiligenfesten, die bisher unter Umständen von einer Hore auf eine andere verschoben werden sollten, werden stets so gebetet, wie sie eben liegen, also ohne Umstellungen. Auch hört das m. t. v. auf; man betet immer nur den Vers: Meruit supremos laudis honores. Ferial-Magnificat-Antiphonen, die bisher in der Septuagesimazeit bisweilen verschoben werden mußten, bleiben am Tag und werden nicht nachgeholt.

Die Preces feriales, altes und durchaus schätzenswertes liturgisches Gut, bleiben erhalten, aber stark eingeschränkt; sie sind nur mehr zu beten an den Mittwochen und Freitagen des Advents und der Fastenzeit, wenn das Ferialoffizium rezitiert wird; ebenso an den Quatembertagen des September. Alle anderen Preces (also die sogenannten Preces dominicales und die Preces in der Komplet) sind aufgehoben, die Preces feriales der kleinen Horen natürlich ebenfalls. Auch das Suffragium wie das Gegenstück in der Osterzeit, die Commemoratio de Cruce, sind aufgehoben. Das Athanasianische Symbolum bleibt nur mehr für das Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

²⁵⁾ Nicht oft und eindringlich genug kann es gesagt werden, daß das reine Rechnen mit den Minuten bei der Liturgiefeier — auch das Beten des Offiziums ist Liturgiefeier — durchaus ungehörig ist. Die Zeiteinsparung als solche, um ihrer selbst willen, darf nicht Ziel sein. Und wenn einmal — mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen — bei der Generalreform eine merkliche Kürzung der Brevierzeit erfolgen sollte, dann sicher nicht dazu, daß diese Zeit zum Privatvergnügen verwendet werde, sondern nur dazu, daß die Liturgiefeier andächtiger, konzentrierter, tiefer wird und daß die Zeitgewinne der Seelsorge zugute kommen. Die jetzige Vereinfachung der Rubriken und eine kommende Reform der Liturgie werden ganz gründlich mißkannt und mißverstanden, wenn man nur am Äußerlichen haften bleibt. Auch diese Maßnahmen haben eine „Seele“.

Auch hier sieht man ohneweiters, daß bewußt die verschiedenen Elemente, die bisher zu so vielen Klagen Anlaß gaben und die so oft als Grund für mangelnde Aufmerksamkeit und Andacht angeführt wurden, nun einer sehr ausgiebigen Reform unterzogen wurden, die sich sehr oft als gänzliche Aufhebung darstellt.

d) Es folgen noch einige Einzelverfügungen, die sich nicht in größere Kategorien einordnen ließen.

Die erste, so unscheinbar sie aussieht, ist von großer Bedeutung. Die erste Vesper steht nur mehr Festen 1. und 2. Klasse sowie den Sonntagen zu; alle anderen Feste, duplex maius, duplex minus und simplex, beginnen erst mit der Matutin. Damit ist mit einem Schlage eine ganze Menge von fast täglichen Zusammenstößen ausgeschaltet. Die Vespern werden entlastet, das ganze Kapitel der Konkurrenz ist wesentlich vereinfacht. Wenn Duplexfeste aufeinanderfolgen, so gibt es nur eine (2.) Vesper ohne Kommemoration des folgenden Festes, wenn Simplexfeste aufeinanderfolgen, nur eine Ferialvesper²⁶⁾.

Die nächsten Nummern sind klärend und zusammenfassend, aber auch teilweise neuordnend. An den Offizien der Sonntage und der Feste 1. Klasse ändert sich nichts; an den Festen 2. Klasse und an den Festen des Herrn wie der Gottesmutter mit sonstigem Duplex-Ritus bleiben Matutin, Laudes und Vespern unverändert, in den kleinen Horen aber tritt das Psalterium feriale ein, die Komplet ist vom Sonntag; an den übrigen Tagen, ob Fest oder Ferie, tritt immer das laufende Ferialpsalterium ein, außer es gäbe eigene Psalmen oder eigene Antiphonen. Das Ferialpsalterium ist also weiter ausgedehnt, die Feste 2. Klasse sind denen der 1. Klasse gegenüber etwas herabgedrückt; man sieht die Tendenz zur Einschränkung des Sonntags- (Festtags-) Psalteriums, das heute ja manchmal wirklich stark überhandnehmen kann.

Lesungen der Scriptura occurrens samt den zugehörigen Responsorien werden, falls am eigentlichen Tag verhindert, nicht mehr umgeschoben, auch dann nicht, wenn es sich um den Anfang eines Buches handelt²⁷⁾. Für alle Fälle wird fest-

²⁶⁾ Die hier angeführte Verfügung gehört wohl zu den glücklichsten der ganzen Rubrikenvereinfachung. Der Vorgang ist höchst einfach, der Erfolg ausgiebig. Der Klerus wird sich diese Verfügung leicht aneignen, und der Umstand, daß in den Brevieren die Rubrik für die folgenden Vespern, wie sie jetzt darinnen steht, meist überholt ist, wird kaum eine Schwierigkeit machen, sobald der einfache Mechanismus erfaßt ist. Alles, was nicht Duplex 1. oder 2. Klasse oder Sonntag ist, hat niemals eine erste Vesper, sondern höchstens eine zweite, nämlich die Duplex-Tage; was simplex ist, hört schon mit der Non auf. Dann tritt, falls sonst keine da ist, die Ferialvesper ein.

²⁷⁾ Das Verschieben der Schriftlesung, zumal der „Initia“ (diese mitsamt den betreffenden Responsorien), gab zu ständigen Klagen Anlaß und konnte wirklich andachtstörend wirken. Man denke zumal an die Zeit

gesetzt, daß an Heiligenfesten in der ersten Nokturn, falls nicht eigene Lesungen angeordnet sind, diejenigen aus der Scriptura occurrens treffen. Sollten solche fehlen (was manchmal der Fall sein kann), dann nimmt man die aus dem Commune. Eine allfällige Neuordnung des ganzen Lesesystems bei der Gesamtreform der Liturgie wird dann auch auf diesem Gebiete einheitlich und grundsätzlich vorgehen können²⁸).

Titel V: Änderungen im Missale

Die Änderungen im Missale sind vielfach nur Folgerungen aus den vorausgehenden Änderungen im Brevier. Beide liturgischen Bücher hängen ja eng zusammen. Aber auch im Missale sollte nichts am Text geändert werden, so daß auch hier manche kleine Unebenheit unvermeidlich war. Eine Änderung etwa des Meßritus als solchen kam überhaupt nicht in Frage²⁹).

a) Mit der Neuordnung der Kommemorationen und der Abschaffung des Suffragiums hängt es zusammen, daß auch im Missale die sogenannten *Orationes pro diversitate temporum assignatae* unterdrückt werden. Das bedeutet eine sehr merkbare Vereinfachung der Orationen, die auch darum unvermeidlich war, weil deren Zahl im allgemeinen neu geregelt wurde. Die vielen *Orationes de tempore* wären dabei nur hinderlich oder vielfach von selber überflüssig geworden. In Totenvotivmessen ist, falls sie gesungen werden, nur eine Oration zulässig; falls sie bloß gelesen

im Herbst, wo die „kleinen“ Propheten zu lesen sind. Wie oft kam es vor, daß in einer Nokturn gleich zwei, ja drei „Initia“ zu lesen waren, Texte, die oft genug weder wertvoll noch für den betreffenden Propheten charakteristisch waren. Auch hier wieder ein purer Formalismus!

²⁸) Es ist hier nicht der Platz, auf die Frage der zukünftigen Neuordnung des ganzen Lesewesens in Brevier und Messe auch nur andeutungsweise einzugehen. Es ist schon viel darüber geschrieben und verhandelt worden, zumal bei Tagungen und Studientreffen, und es fehlen durchaus nicht konkrete Vorschläge. Aber die ganze Frage ist weitreichender, als wohl manche denken.

²⁹) Wegen der Anordnungen bezüglich der Messe wird es in gewissen Kreisen Enttäuschungen geben. Doch zu Unrecht! Die Meßfeier als solche in ihren tatsächlichen oder möglichen oder etwa wünschenswerten Formen ist absichtlich nicht in Betracht gezogen worden. Einige Punkte, die man sich etwa unter Berufung auf Rubrikenneuerungen in der Osternachtfeier (letztes Evangelium, aber auch Beginn der Messe, Doppellesungen von Zelebranten und zuständigem Meßdiener usw.) vielleicht auch hier geändert gewünscht hätte, sind nicht berührt worden. Im ganzen Komplex, der jetzt vereinfacht wurde, geht es nur um die innere Gestalt, nicht um die äußere Vollziehungsform. Das wäre ein anderes Kapitel, und vielleicht sind auch diese Dinge noch nicht so reif und klar, um schon jetzt gesetzgebend einzugreifen, so sehr auch einzelne (sehr zum Schaden der Liturgie!) vorwärtsdrängen oder gar glattweg vorwärtsgehen. Man vergleiche jetzt die vorzüglichen Ausführungen des Bischofs von Straßburg, Weber, in seinem „Directoire pastoral pour la célébration des Messes paroissiales ou communautaires à l'usage du Diocèse de Strasbourg. Supplément au Bulletin Ecclésiastique“, Nr. 4 (1955).

werden, kann man auch drei nehmen (niemals aber mehr)³⁰⁾. Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Kommemorationen fällt auch die Totenoration *Fidelium*, die bisher in der Messe an gewissen Tagen angeordnet war, ganz aus.

Schließlich wird auch die sogenannte *Collecta* oder *Oratio imperata* in Betracht gezogen, jedoch nur die als *simpliciter imperata* bezeichnete. Diese wird, über die bisherigen Bestimmungen hinaus, auch am Sonntag unterlassen, ebenso in allen gesungenen Messen und nach der neuen Grundregel immer, wenn sie die vierte Oration würde, also über die nunmehr gültige Höchstzahl von drei hinausginge. Die gewöhnlichen Kollekten sind also von nun an den Orationen schlechthin beizuzählen³¹⁾. Über die *imperatae pro re gravi* und *etiam in duplicibus* lae classis wurde nichts verfügt in der Annahme, daß die Ordinarien, denen diese Materie zusteht, im Geiste dieses Dekretes ohnedies eine Belastung des Klerus nicht in Betracht ziehen, wenn nicht wirklich eine Notwendigkeit besteht.

b) Schließlich folgt noch eine Reihe von Einzelbestimmungen, die sich in ein allgemeines Schema nicht einordnen lassen.

³⁰⁾ Zu den kürzesten Meßformularen gehört die *Missa quotidiana pro defunctis*. Man wird niemandem nahe treten, wenn man in dieser Kürze den wahren Grund für die große Beliebtheit dieser Messen bei manchen Geistlichen zu sehen glaubt. Die neuen Verordnungen erlauben nun noch, sich mit nur einer Oration zu begnügen. Freilich wäre der mitzuverstehende Sinn eigentlich der: nur eine Oration, wenn man auch weiß, für wen die betreffende Messe gelesen wird, so daß die richtige, zutreffende Oration genommen werden kann; andernfalls ist es eben besser, die drei allgemeinen Orationen zu nehmen, die allen Fällen Genüge tun. Die genannte Bestimmung will also durchaus keine Ermunterung sein, jetzt noch mehr als schon bisher „schwarze“ Messen zu lesen. Daher sind solche („*quotidianae*“) auch ausdrücklich für die Tage vom 2. bis 5. und wieder vom 7. bis 12. Jänner sowie für die Tage der Ex-Oktav von Christi Himmelfahrt ausgeschlossen. Andererseits will man einem durchaus gerechtfertigten Wunsche nach Totenmessen nicht entgegentreten. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Rubriken schon bisher gestatteten, auch in Nicht-Totenmessen Totenorationen einzuschieben. Die ganze Materie der Totenmessen stellt sich in Bezug auf die vielfach geübte Praxis und auf die realen liturgisch-dogmatischen Prinzipien der Meßfeier — im Hinblick auf eine fällige Reform — nicht ganz einfach dar.

³¹⁾ Die Rubrizisten pflegten die Orationes von den *Collectae* zu scheiden. Der ursprüngliche Name für die Meßorationen war aber *Collecta*; an sich sind *Oratio* und *Collecta* das gleiche. Die Reservierung des Namens *Collecta* für die *Oratio imperata* ist eine Willkür der Rubrizisten, die ja eine gewisse Klarheit schafft, wenn man nun einmal Typen von Orationen kennzeichnen will. Die Verordnung zur Rubrikenvereinfachung bedient sich ebenfalls des Ausdruckes *Collecta* für die „*imperatae*“, aber de facto werden sie nicht als Kategorien für sich, die nicht bei den Orationen mitzählen, betrachtet, sondern auch sie (die *simpliciter imperatae*) werden genau so wie die anderen Orationen gezählt und gelten nicht mehr und nicht weniger. Warum die weiteren Gruppen von „*imperatae*“ nicht in die Neuregelung aufgenommen wurden, wird oben im Text hinlänglich angedeutet.

An Ferialtagen „per annum“ darf, falls ein Heiliger zu commemorieren ist, von diesem auch die Messe gelesen werden, als Festmesse mit Gloria (um die Häufung von Sonntagsmessen unter der Woche zu vermeiden). Jedoch darf hier darauf hingewiesen werden (obwohl das Dekret es nicht ausdrücklich sagt), daß diese Neuordnung, die so viele Ferial- bzw. Simplex-Feste zur Folge hat, auch die Votivmessen, ganz besonders die Gruppe *ad diversa*, mehr zu Ehren bringen möchte³²⁾.

In Totenmessen kann die Sequenz *Dies irae* ausgelassen werden, außer bei der eigentlichen Begräbnismesse oder einer gleichwertigen. Am Allerseelentag muß sie einmal gebetet werden, in der Hauptmesse oder sonst in der ersten Messe.

Auch der Gebrauch des *Credo* in der Messe findet eine kleine Neufassung. Es darf fernerhin nur gebraucht werden: an allen Sonntagen, an allen Festen 1. Klasse, an allen Festen des Herrn und der Gottesmutter (unabhängig vom Grad), an den Todestagen der Apostel, Evangelisten und Kirchenlehrer (der allgemeinen Kirche) und endlich in feierlichen Votivmessen, falls sie mit Gesang gehalten werden³³⁾.

³²⁾ Es ist doch beklagenswert, daß sehr viele Geistliche viel zu wenig Gebrauch machen von den Votivmessen, außer von den „schwarzen“. Für sehr viele ist jener Abschnitt des Missales, wo die Votivmessen, zumal die *ad diversa*, ebenso die Votivorationen stehen, eine richtige *terra incognita*. Und doch, welche schönen Formulare und welche Mannigfaltigkeit von Anliegen der ganzen Kirche wie des einzelnen! Welche vielfältige Anregung wahrer und fruchtbringender Frömmigkeit! Aus leicht begreiflichen Gründen kann ein Rubrikendekret wie das vorliegende nicht auch noch liturgisch-aszetische Anweisungen bringen. Die Seminarerziehung müßte den jungen Kleriker viel mehr auf diese Schätze aufmerksam machen, so daß der Klerus auch in diesen Teilen des Meßbuches bewandert ist und sich derselben sehr zu seinem Vorteil und zum Segen der Kirche bedient.

Wer liest die Messe „*contra paganos*“, die alte Sturmmesse gegen Türken und Hussiten, die heute so angezeigt wäre gegen die übermächtigen Anstürme des Neuheidentums, ja des Neuantichristentums? Wer liest für seine eigene Seele die schöne Messe „*pro gratia bene moriendi*“? Eine Exkursion in diesen Missalebereich wäre vielen Priestern recht anzuempfehlen. Dann würde sich auch an den ab 1. Jänner frei werdenden Tagen bei der Feier der Messe eine der Andacht nur förderliche Mannigfaltigkeit der Formulare bemerkbar machen.

³³⁾ Der Gebrauch des *Credo* in der Messe war bisher eigentlich doch nicht ganz einfach, vor allem auch darum, weil dieses infolge von Kommemorations (Oktav usw.) vielfach auch in Messen hineinkam, die es an sich nicht hatten. Die bloße „*solemnitas*“ allein war auch nicht ausschlaggebend. Auch die übrigen Einteilungen und Klassifizierungen der Rubrizisten konnten nie recht befriedigen. Der große Verkünder, Johannes der Täufer, war ohne *Credo*, die hl. Maria Magdalena hatte es, weil sie den Aposteln die Auferstehung mitteilte. Nebenfeste von Hauptpatronen hatten *Credo*, Nebenpatrone nicht. Das alles ist nun merklich einfacher. Das *Credo* ist vor allem kein Kommemorations-element mehr. Mit den Festen 1. Klasse bekommt nun auch der Wegbereiter des Herrn das *Credo*; aber alle Nebenfeste von Heiligen, die am Hauptfeste (des *natalicius*) *Credo* haben, sind dessen bar. Die Verwendung des *Credo* (in der römischen Kirche ja ein später Eindringling!) ist nunmehr nicht nur einfacher geworden, sondern auch grundsätzlich klarer.

Da die Präfation kein Element der Kommemoration mehr ist, so wurde festgesetzt, daß für deren Auswahl folgende Reihenfolge gelte: Eigenpräfation (im strengen Sinn, nicht bloß „appropriiert“), Zeitpräfation, endlich die communis³⁴⁾.

Da die „nona lectio“ abgeschafft ist, auch die eines Evangeliums mit seinem Homiliestück, fällt auch der Ersatz des Johannes evangeliums aus, der bisher statthatte, um eben ein solches anderes Evangelium auch in der Messe unterzubringen, wobei (immer nach dem schon einmal angeführten Gesetz der formalistischen Weiterentwicklung) in den letzten Jahrzehnten dieses letzte Evangelium proprium immer weiter ausgedehnt wurde.

Schlußbemerkung

Wer diese Ausführungen durchgearbeitet hat, wird vielleicht sagen: „Alles recht und schön. Aber das Ganze ist immer noch reichlich kompliziert; und eine wesentliche Verkürzung des Brevierpensums ist auch nicht erreicht.“ Und mancher andere wird andere Bemerkungen und Ausstellungen zu machen haben. Man darf es ruhig glauben: das „rebus omnibus accurate perpensis“, das im Dekret von der Vorarbeit der Kommission gesagt wird, ist keine leere, herkömmliche Phrase. Aber Wunder wirken kann man eben nicht, und eine Materie, die derart komplex ist wie die der Rubriken, läßt sich nicht auf drei Regeln zurückführen; Ausnahmen und Einzelfälle wird es immer wieder geben, wenigstens solange im Grunde das jetzige Gesamtregime in Übung bleiben muß. Auch wolle man nie vergessen: Es hat sich nicht darum gehandelt, jetzt schon eine Kurzform des Breviers einzuführen, sondern nur darum, die wirklich übermäßige Aufbauschung des Rubrikenapparates zu vereinfachen mit dem Erstzweck, damit der priesterlichen Frömmigkeit einen Dienst zu erweisen. Je glatter sich die Rezitation des Breviers abwickeln kann, je mehr das Herumschlagen, das Herumsuchen, das Wiederholen gleicher Formeln, auch wenn es an sich die schönsten und

³⁴⁾ Auch die Präfation wurde im Laufe der Zeit immer mehr zum Gegenstand verwickelter Kombinationen, zumal infolge der Kommemorationen, für die sie ein Werkstück geworden war. Man lese sich nur einmal etwa in der Rubrik, die heute der Apostelpräfation vorausgeschickt wird, den Einleitungssatz bis Punkt 1 mit seinen Einschachtelungen und dann wieder die zwei Hauptpunkte mit dem ganzen In- und Durcheinander von Bestimmungen, Ausnahmen, Bedingungen und wieder Ausnahmen, um ohne weiters zu begreifen, daß solche Rubriken (und die bei anderen Präfationen sind kaum minder „einfach“) für den praktischen Gebrauch unmöglich sind. Und sollte je ein Priester während der Messe am Altare einen Zweifel über die zu wählende Präfation bekommen, so wäre er nicht imstande, sich mit einem Blick auf die Rubriken zu helfen. Hier wie in vielen anderen Stücken wird einem die Vereinfachung erst ganz klar, wenn man sich der Mühe unterziehen wollte, den einen oder anderen Punkt im bisherigen und im neuen Text gegeneinanderzuhalten.

wertvollsten sind, eingeschränkt wird; je einfacher die Hauptregeln werden, die das ganze unvermeidliche In- und Durcheinander der Tages- und Festfolgen ordnen, desto leichter kann man vom Beter — bitte, vom „Beter“ — Andacht und Aufmerksamkeit im „Gebet“ verlangen. Ähnliches gilt von der Meßfeier.

Wenn nebenbei auch noch an vielen Tagen eine Verkürzung des Pensums eintritt, wie es ja der Fall sein wird (die Semiduplex-Tage!), und wenn an allen Tagen eine merkbare Vereinfachung in den vielerlei „Kleinigkeiten“ des Offiziums (und der Messe) statthat, dann darf man dem Hl. Stuhl und dem Hl. Vater wohl dankbar sein, daß endlich der Brevierbeter und der Meßbeter von vielen Dingen befreit wurden, die sie bisher wirklich stören und ablenken mußten. Übrigens, man merke sich nur die paar ganz großen Punkte: Wo heute im Brevier „Semiduplex“ steht, bete ich ab 1. Jänner „Simplex“, wo im Brevier „Simplex“ steht, bete ich „de feria“ und kommeneriere den bisherigen „Simplex“-Heiligen. Überall, wo ich bei einem Heiligen „Duplex“ sehe, lasse ich den Heiligen dort aus, wo er irgendwie in der Form einer „1. Vesper“ erscheinen würde (ganze 1. Vesper, a capitulo, bloße Kommemoratiön). Ich fange mit ihm erst bei der Matutin an. In der Messe niemals mehr als drei Orationen! Mit diesen paar wirklich höchst einfachen Normen ist schon ungemein viel getan. Die Einzelheiten mußte man ja auch jetzt im „Ordo“ nachlesen, der Jahr um Jahr ausgegeben wird. Wo ich Preces finde und Suffragium, lasse ich sie aus (bis auf die paar Fälle der Preces feriales). Ich fange die Horen gleich mit dem Deus in adiutorium an und schließe sie mit den Armen Seelen ab . . . Kein Zweifel, die Neuregelung wird rasch geläufig werden; sie ist zu sehr auf die gerechten Bedürfnisse des Klerus zugeschnitten.

Aber man vergesse eines nicht, die Hauptsache! Der Hauptzweck ist und bleibt, daß das Offizium andächtiger, gesammelter gebetet werde, daß die Messe aufmerksamer gebetet werde. Es kommt nicht darauf an, ein paar Minuten gewonnen zu haben; es kommt darauf an, diese paar Minuten durch ruhiges, aufmerksames, andächtigeres Beten zu kompensieren. Das Generaldekret „De rubricis ad simpliciorum formam redigendis“ ist noch nicht das Schlußwort in der Liturgiereform, es ist ein Anfang. Die ganze Generalreform der Liturgie hat gar keinen anderen Zweck und Sinn als den, den Gott gebührenden Kult zwar einfacher, aber damit auch intensiver, heiliger, an sich und anderen heilswirksamer zu gestalten. Und wenn die Priester, die dann ab 1. Jänner sich der immerhin bemerkenswerten Vereinfachungen in Rubricis erfreuen werden, auch einmal die Intention machten, die Kommission für die Liturgiereform miteinzuschließen, so wäre das um der großen und so überaus wichtigen, aber ebenso heiklen und verantwortungsvollen Aufgabe willen ein verdienstvoller Gedanke.